

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 14 (1922)
Heft: 12

Artikel: Die Schweiz als Eldorado des Effektenkapitalismus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn, was oft vorkommt, besonders ausländische Studienkommissionen die Frage stellen: Wie hat sich das Betriebsrätegesetz bewährt? so kann denselben wahrheitsgemäss nur geantwortet werden, dass hierüber ein Urteil noch nicht abgegeben werden kann. Denn ein Gesetz von der Bedeutung des deutschen Betriebsrätegesetzes bedarf, um es in seinen Wirkungen kennenzulernen, einer längeren Zeitspanne, als seit Inkrafttreten desselben verstrichen ist. Das Betriebsrätegesetz besteht aber erst seit Februar 1920, die wichtigen Ergänzungsgesetze, über Vorlage der Betriebsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erst seit Februar 1921 und über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat gar erst seit Februar 1922. Da kann man also wirklich noch nicht von abgeschlossenen Erfahrungen reden. Aber auch noch aus andern Gründen ist heute ein Urteil noch nicht möglich. Wenn ein Gesetz mit grundlegend neuen Aufgaben für eine Gruppe von Staatsbürgern durchgeführt werden soll, muss die Möglichkeit gegeben sein, das grosse neue Aufgabengebiet in Ruhe durchzuarbeiten. Diese Ruhe hat aber infolge seiner schlechten Wirtschaftslage und der stets schwankenden Währungsverhältnisse Deutschland seit Jahren nicht mehr. Das berührt natürlich unmittelbar die deutschen Arbeitnehmer und damit selbstverständlich auch die Betriebsräte, welche ununterbrochen aus ihrer normalen Bahn gerissen und in die Tagesereignisse hineingezerzt werden. Dass trotzdem mit dem Gesetz schon bisher soviel erreicht ist, muss also im höchsten Grade anerkannt werden, und ist tatsächlich ein Beweis der hohen Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeitnehmer. Bei der in weitem Art. 10 folgenden Schilderung des Aufgabenkreises wird sich von diesen Schwierigkeiten jeder selbst eine Vorstellung machen können.

Es wird auch viel gefragt: Schadet oder nützt das Betriebsrätegesetz der deutschen Wirtschaft? Von Arbeitnehmerseite kann letzteres nicht bejaht werden, da die Verhältnisse leider eine Nachprüfung nicht zulassen. Das muss erst die Zukunft ergeben, die Frage bleibt also offen. Auf Arbeitgeberseite bemüht man sich dagegen, jeden Fehler oder Uebergriff eines Betriebsrats in der Unternehmerpresse ausführlich zu erörtern. Alles Material gegen die Betriebsräte wird von den Unternehmern zusammengetragen und veröffentlicht. Noch niemals aber seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes ist von den Unternehmern oder ihrer Presse ernsthaft auch nur behauptet worden, dass das Betriebsrätegesetz der deutschen Wirtschaft schade. Es zu loben, haben die Unternehmer kein Interesse, das Gesetz und seine wirtschaftlichen Wirkungen zu verurteilen würden sich die deutschen Unternehmer wirklich nicht scheuen, wenn es ihnen nur möglich wäre, derartige Behauptungen zu beweisen. Diese feststehende Tatsache erleichtert wohl auch den Kampf der Arbeitnehmer anderer Länder zur gesetzlichen Festlegung eines Mitbestimmungsrechts im Betrieb.

Hoffentlich genügt diese Einleitung, um auch jedem, der mit dieser Materie noch nicht vertraut ist, grundsätzlich einen Ueberblick zum Verständnis des deutschen Betriebsrätegesetzes zu geben.

Dieses Gesetz legt in die Hände von Betriebsräten, die innerhalb des Einzelbetriebes von der Belegschaft gewählt werden und tätig sind, zwei Hauptaufgaben: 1. die Ueberwachung der wirtschaftlichen Interessen und 2. die Ueberwachung und Wahrnehmung der sozialen Interessen der Belegschaft.

Zur Durchführung der erstern Aufgabe wirken die Vertreter der Arbeiter und der Angestellten gemeinsam im Betriebsrat, dagegen der letztern Aufgaben nur dann, wenn eine Angelegenheit die ganze Belegschaft angeht, sonst wenn es sich um die Interessen

nur einer Gruppe oder eines Mitgliedes einer Gruppe handelt (der Arbeiter oder der Angestellten) getrennt als Gruppenrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat).

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind die wirtschaftlichen Aufgaben, da hierdurch das Prinzip der Alleinherrschaft der Unternehmer im Wirtschaftsleben gebrochen ist.

Die wichtigsten Rechte der Arbeitnehmer aus dem Gesetz sind dagegen praktisch die sozialen Bestimmungen. Diese, welche den Arbeitnehmern näherliegen, werden auch bereits am sachverständigsten durchgeführt.

Zweifelloos steigt die Bedeutung der wirtschaftlichen Aufgaben von Monat zu Monat. Die Gründe weshalb sind schon erörtert.

Die sozialen Aufgaben sind:

Ueberwachung aller Arbeitnehmerschutzgesetze.

Ueberwachung der Tarifverträge.

Mitwirkung bei der Regelung aller sonstigen Arbeitsbedingungen.

Mitwirkung bei allen Dienstvorschriften.

Mitwirkung bei der Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen und Werkwohnungen.

Ueberwachung aller hygienischen und Schutzvorschriften.

Mitbestimmung bei Schaffung der Arbeitsordnung und Wahrnehmung des Entlassungsschutzes.

Die wirtschaftlichen Aufgaben sind:

Raterteilung über Förderung der Produktion und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.

Bewahrung des Betriebes vor Erschütterung.

Auskunftsrecht über alle Betriebsvorgänge, welche die Arbeitnehmer berühren.

Vierteljahresbericht des Unternehmers über Lage und Gang des Unternehmens und Gewerbes.

Bilanzsicht und

Vertretung im Aufsichtsrat.

Eine sehr grosse Literatur über das Betriebsrätegesetz und seine Einzelheiten spiegelt seine Bedeutung nicht nur für die deutsche, sondern für die Arbeiterschaft der Welt wider. In weitem Art. 10 soll auf die praktische Durchführung der einzelnen Aufgaben eingegangen werden.



Die Schweiz als Eldorado des Effektenkapitalismus.

pn. Ein nicht geringer Teil kapitalistischer Energie konzentriert sich heute in der Schweiz. Weniger ist es industrielle Initiative, welche in prosperierender Produktion sich kundgibt, die die Alpentäler vom Lärm der Arbeit widerhallen lässt, die den Kopf- und Handarbeitern gute Verdienste gewährt und sie so in reichem Masse am Wohlstand des Landes teilnehmen lässt. Nein, nichts von alledem: Die geschäftliche Tätigkeit des Landes liegt danieder; eine Zeit der typischen Warenknappheit lässt einen erheblichen Teil der Arbeitskräfte unausgenützt brachliegen. Doch desto besser blüht hierzulande ein Zweig des gegenwärtigen Zeitalters, der *Effektenkapitalismus*. Der aufmerksame Leser der schweizerischen Handelszeitungen wird des öftern Notizen folgenden Inhalts gefunden haben:

«Unter der Firma „Aktiengesellschaft für finanzielle, wirtschaftliche und technische Beteiligungen“ bildete sich mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft, deren Zweck die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen sowohl von finanziellen Beteiligungen als auch von Beteiligungen in wirtschaftlicher und technischer Beziehung ist. Das Gesell-

schaftskapital beträgt 300,000 Fr. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates ist Dr. Fritz Kind, Jurist, von Chur, in Zürich. (« Neue Zürcher-Zeitung » Nr. 1038.)

Was bedeuten solche Erweiterungen des Effektenkapitalismus in der Zeit der Krise? Eine Statistik nur von den letzten zwei Jahren würde eine grosse Zahl solcher neugegründeten Gesellschaften feststellen können. Und dies trotz eines engmaschigen Netzes von Gross- und Kleinbanken über das ganze Land. Die Zunahme solcher nur auf Effekten (Wertpapieren) als Sachwert fussenden Gesellschaften beweist, dass dieser Zweig trotz Krise und Arbeitslosigkeit üppig in die Halme schießt, dass aber auch auf der andern Seite dieser vielgepriesene moderne Gesellschaftszustand alles andere, nur nicht gesund ist. Begleitet wird dieser Krankheitszustand des gesellschaftlichen Organismus von einer hereinbrechenden Reaktion, die in Knebelungsgesetzen und gesetzlichen Massnahmen zur Verlängerung der Arbeitszeit ihren politischen Niederschlag findet; begleitet leider auch von einer sträflichen Lethargie der Arbeitermassen, die sich in den Mitgliederziffern und in der Finanzkraft der Gewerkschaften nur zu deutlich zeigt. Doch bevor wir in kurzen Zügen die Schweiz als Eldorado des Effektenkapitalismus zu skizzieren versuchen, wollen wir in einigen Sätzen die Rolle aufzeichnen, die der Effektenkapitalismus in der heutigen Volkswirtschaft zu spielen berufen ist.

Ein immer grösserer Teil der Substanzwerte der kapitalistischen Wirtschaft verkörpert sich in Wertpapieren (Effekten), die an der Börse (dem Zentralgeldmarkt) zirkulieren, dort rasch erworben und wieder veräussert werden können. Immer mehr vollzieht sich die Loslösung des Kapitals vom Unternehmer. Da die Sachwerte oder Anrechte auf dieselben in Effekten vergegenständlicht werden, tritt an Stelle des frühern « Arbeitgebers » eine anonyme Gesellschaft, Aktionäre genannt, die nur durch das lose Band der Dividendenscheine mit dem Unternehmen verbunden sind. Die vollständige Mobilisierung des fiktiven Kapitals wurde möglich, indem grosse und grösste Kapitalsummen in zahlreiche kleine Abschnitte zerlegt wurden. Dadurch, dass alle Geldinstitute in die Zirkulationsbereiche der Banken gerieten, wurde auch der letzte Franken aus den Sparkassen dem kapitalistischen Produktionsprozess zur Verfügung gestellt. Die grossen Unternehmungen konnten sich nur auf der Plattform des Effektenkapitalismus zu ihrer heutigen Grösse entwickeln. Dadurch, dass nicht wie früher nur die Banken als Effektenbesitzer auftreten, vermehrte sich der Kreis derer, die arbeitsloses Einkommen durch Rentenbezug, als Aktionäre oder Obligationäre, beziehen.

Es lag im Zuge dieser Entwicklung, wenn schliesslich Gesellschaften gegründet wurden, deren Zweck nur darin bestand, Beteiligungen an andern Unternehmungen oder Finanzierungen derselben vorzunehmen. Unterstützt wurde diese Entwicklungsphase durch das Bestreben, das Finanzierungsgeschäft von den reinen Bankgeschäften zu trennen. Die grossen Gesellschaften und Industriekonzerne gründeten sich Finanzierungs-, Verwaltungs- und Kontrollgesellschaften (Holding Company, durch welche sie sich von den Banken unabhängig zu machen suchten. Wie Prof. R. Liebmann ganz richtig in seinem Buch (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Verlag: Fischer, Jena) darlegt, beruhen solche Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften auf der Effektensubstitution, d. h. sie beschaffen sich das Kapital, das sie benötigen, durch Ausgabe von Effekten (Aktien und Obligationen), obwohl die Sachwerte, auf denen ihre Existenz beruht, ebenfalls nur aus Effekten anderer Gesellschaften sich zusammensetzen. In diesen Zwischengesellschaften ist die eigentümliche Tatsache zu verzeichnen, dass die Titel der

Produktionsunternehmungen die Unterlagen bilden für den Betrag, den die Aktionäre erst durch die Beteiligungsgesellschaft beziehen. Ja, die Fälle sind heute durchaus nicht selten, wo der aus der Produktionsunternehmung herausgeschundene Profit erst in dritter und vierter Weiterleitung und Zirkulation durch selbständige Gesellschaften als Profit dem letzten Effektenbesitzer ausgehändigt wird.

Die Schweiz ist für die Errichtung derartiger Gesellschaften sehr geeignet. Früher war es der geringe Zinsfuss des Schweizer Kapitals, die fast vollständige Steuerfreiheit und die günstige Aktiengesetzgebung, die Transaktionen erleichterte. So sehen wir schon sehr früh hier reine Effektengesellschaften entstehen, deren Gründer Ausländer waren. Aber auch die Schweizer Grossbanken gründeten solche Trustgesellschaften, die sie als Ablagerungsstätte hereingenommener Effekten benützten, teils, um wenig saubere Transaktionen zu begünstigen, teils um ihre Mittel flüssig und ihr Portefeuille von Ballast freizuhalten. Inwieweit Schweizer Industriegesellschaften sich solche Effektenübernahme- und Finanzierungsgesellschaften angliederten und wie dieselben zur Expansion namentlich im Ausland benützt wurden, soll in einem folgenden Artikel behandelt werden.

Waren so früher die Verhältnisse durchaus gegeben, solche Effektengesellschaften nach der Schweiz zu ziehen, so sind dieselben heute noch günstiger geworden. Das liegt in der hohen Bewertung des Schweizergeldes im internationalen Geldverkehr. Die « fließende » Valuta der umliegenden Staaten lässt es den neuen und alten Reichen dieser Staaten ratsam erscheinen, ihre Gewinne in wertbeständiger Valuta anzulegen. Ein breiter Kapitalstrom ergiesst sich seit Jahren über das Land, der in Industrieunternehmungen keine Verwendung finden kann. Die Depositenkassen der Grossbanken sind zum Brechen voll. Allein die Namensnennung der schon eingegangenen und noch bestehenden Gesellschaften dieser Art würde mehrere Seiten der « Gewerkschaftlichen Rundschau » füllen. Zur bessern Uebersichtlichkeit und Systematik sollen für heute nur die Gesellschaften einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, die als reine Effektengesellschaften von Ausländern oder im Auftrage ausländischer Gesellschaften gegründet wurden, und die hauptsächlichsten Firmen, die schweizerischen Bankinstituten ihre Entstehung verdanken. Die effektenkapitalistische Betätigung schweizerischer Industriefirmen folgt in nächster Nummer.

Die *Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich*, wurde von Emil Rathenau, dem Vater Walter Rathenaus und Leiter der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin, im Lande mit einigen schweizerischen Bankfirmen 1895 gegründet zur Finanzierung und Kontrolle der italienischen, spanischen, schweizerischen und österreichischen Unternehmungen der A. E. G. Walter Rathenau war es, der ihre Organisation aufbaute. Die Elektrobank, die heute ein Aktienfazikel von 112,783,000 Fr. hat, war eines der aktivsten Glieder des A. E. G.-Konzerns. Sie hat sowohl in Europa als auch in andern Erdteilen (Südamerika) grosse Transaktionen durchgeführt und der A. E. G. reichlich Aufträge vermittelt. Im Kriege und danach erlitt die Elektrobank grosse Valutaverluste, die zur Reorganisation des Unternehmens führten und die es ratsam erscheinen liessen, sich von der A. E. G. unabhängig zu machen. Heute ist sie an zahlreichen Unternehmungen der Elektroindustrie in fast allen europäischen Ländern beteiligt. Sie steht mit mehreren Elektrokonzernen des In- und Auslandes in Verbindung. Zum Konzern der Elektrobank gehört noch eine zweite Trustgesellschaft, die *Watt A.-G. für elektrische Unternehmungen* in Glarus.

Einem ähnlichen Zweck diente die *Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie* in Glarus. Sie wurde von Siemens & Halske, Berlin, der Konkurrentin der A. E. G., als Gegenstück zur Elektrobank 1896 gegründet. Auch diese Gesellschaft hat zahlreiche Transaktionen im Auftrage ihrer Muttergesellschaft im In- und Ausland vorgenommen. Das Aktienkapital beträgt 64 Millionen Franken. Valutaverluste hat auch sie erlitten.

Die *Schweizerische Eisenbahnbank*, Basel, die dem Schweizerischen Bankverein nahesteht, kontrolliert Elektrizitätswerke und Bahnen in der Schweiz und andern Ländern. Auch hat sie den selbständigen Bau von solchen vorgenommen. Das Aktienkapital beträgt 10 Millionen Franken.

Von der grossen französischen Firma Schneider & Cie. in Creusot wurde 1898 in Genf die *Société franco-suisse pour l'industrie électrique* gegründet. Sie diente ebenfalls als Effektenübernahme- und Finanzierungsgesellschaft in verschiedenen Ländern im Auftrage der französischen Muttergesellschaft. (Aktienkapital 25 Millionen Franken.) Diese Gesellschaft gehört aber auch zum Konzernradius der *Union financière de Genève*, einer Gesellschaft, die in Genf ihren Sitz hat und von dort aus nach allen Ländern ausstrahlt. Zum Konzern der *Union financière* gehören ferner die *Société franco-suisse*, die *Société financière italo-suisse*, die *Société financière pour l'industrie au Mexique* (Kapital 5 Millionen Franken). Kontrolliert Brauereien, Zigarettenfabriken, Sprengstoff- und Papierfabriken, Webereien usw. in Mexiko, die *Société financière pour l'industrie au Canada* (Kapital 3,750,000 Fr., kontrolliert Bahnen und Industriewerke in Kanada). Die *Société financière pour entreprises électriques aux Etats-Unis* (Kapital 10,000,000 Fr.). Ihre Interessen liegen hauptsächlich in Amerika, wo sie an Elektrizitätswerken, Bahnen, Petroleumgesellschaften usw. beteiligt ist.

Die *Bank für orientalische Eisenbahnen*, Zürich, wurde 1890 von einem internationalen Bankkonsortium unter Führung der Deutschen Bank, des Wiener Bankvereins und der Schweiz. Kreditanstalt gegründet. Sie übt die Kontrolle über mehrere Eisenbahngesellschaften im Orient aus. Eine Finanzierungsgesellschaft für den Orient ist auch die *Union ottomane, société pour entreprises électriques en Orient*, Zürich, die der Schweizerischen Kreditanstalt nahesteht. Sie wurde gegründet von deutschen, französischen, schweizerischen und belgischen Banken und Industriekonzerne zur Errichtung elektrischer Unternehmungen auf dem Balkan und in der Türkei.

Von der Basler Handelsbank wurde die *Bank für Transportwerte*, Glarus, 1894, gegründet. Zweck: Kontrolle von Bahnen, namentlich in Oesterreich-Ungarn. Von derselben Grossbank wurde die *Bank für Bahn- und Industriewerte* in Glarus errichtet, die ebenfalls Bahnen und Elektrizitätswerke kontrolliert.

Die *Schweizerische Gesellschaft für Metallwerte* gehört zum Konzern der Bergbank- und Metallurgischen Gesellschaft in Frankfurt a. M., die ihrerseits zum Konzern der Firma H. R. Merton in London gehört. Dieser Konzern hat eine Ausdehnung über fast alle Länder der Erde. Im Metallhandel nimmt der Mertonkonzern eine überragende Stellung ein. Die Ausdehnung und die Geschichte dieser Riesengesellschaft mit ihren Ausstrahlungen zu beschreiben, würde den Raum einer Broschüre in Anspruch nehmen. Die Schweizer Trustgesellschaft kontrollierte vor dem Kriege einen erheblichen Teil des gesamten Mertonkonzerns. Die deutschen Besitzungen und einen Teil der europäischen kontrolliert sie noch heute. (Aktienkapital 20 Millionen Franken. Obligationen 18 Millionen Franken.)

Von der Firma Julius Sichel & Cie. in Mainz wurde 1920 in Luzern die *A.-G. für Industrieunternehmungen* gegründet. Sie war berufen, die Kontrolle und Finanzierung des gesamten Konzerns zu übernehmen. Der Sichelkonzern hat noch in der Schweiz grosse Besitzungen. (Maschinenfabriken: Maschinenfabrik Rubach, Zürich; Pebé, Maschinen- und Hüttenprodukte, Basel; Elektrowerke, Elektrochemie, chemische Fabriken, Kohlenbergwerke in Sitten, Standag und Apraz. Bahnen: Stanserhornbahn usw.). In Deutschland hat der Sichelkonzern an 50 Unternehmungen, ferner Werke in Frankreich, Belgien und Luxemburg. Fast die Hälfte des Aktienkapitals der Firma J. Sichel & Cie. ist im Besitz der Luzerner Gesellschaft. Der Schwerpunkt des Konzerns liegt also in der Schweiz. Die Sichelgesellschaft hat neuerdings mit einer französischen Wiederaufbaugenossenschaft einen Vertrag ähnlich demjenigen Stinnes-Lubersac abgeschlossen. Inwieweit die Schweizer Betriebe daran partizipieren, ist noch nicht bekannt. (Aktienkapital 14 Mill. Fr.)

Die «*Mundus*», *allgemeine Handels- und Industrie-A.-G.*, in Zürich, wurde 1921 errichtet, um den Buchholz-Möbeltrust, der durch den Kriegsausgang in sechs nationale Einheiten zerrissen war, wieder zusammenzuleimen. Die Fabriken in Oesterreich, Ungarn, Polen, Rumänien, Jugoslawien und in der Tschechoslowakei und die alten Verkaufsorganisationen dieses Trusts in Frankreich, England und Belgien wurden durch die «*Mundus*», Zürich, wiederum zu einer lebensfähigen Einheit zusammengefasst. Dadurch war es möglich, einer der grössten Betriebe der Möbelbranche der Welt in der alten Konkurrenzfähigkeit wieder neu aufzurichten. An Stelle der minderwertigen Kapitalien ist der Schweizer Franken als ruhender Pol in der Kriegsercheinungen Flucht getreten.

Ähnlich verhält es sich mit der *Vereinigten Fantopetroleum-A.-G.* in Genf. Auch diese Gesellschaft hält die Petroleumfirmen der alten österreichisch-ungarischen Monarchie zusammen und finanziert sie. (Aktienkapital 24 Mill. Fr.)

Die grösste Trust- und Holdinggesellschaft der Neuzeit ist die *Europäische Petroleum-Union* in Zürich. Im Frühjahr 1921 wurde sie mit einem Aktienkapital von 210 Mill. Fr. gegründet. Die «*Union*» verfügt über 80 % des Kapitals der deutschen Erdöl A.-G.; von dem Petroleummagnaten v. Liebig erhielt sie grosse Besitzungen in Polen und Tschechien; die *Société des pétroles de Dabrowa*, Paris, übergab ihr 80 % des 150 Mill. französische Franken betragenden Aktienkapitals. Neuerdings hat die «*Union*» in überseeischem Gebiet Fuss gefasst. Mit der «*Union*» entstand ein neuer Riese im Bereiche des vielumkämpften Petroleums. Der Schweizer Franken haucht dem Körper neues Leben ein.

Natürlich darf auch *Hugo Stinnes* in dem Reigen der schweizerischen Effektingesellschaften nicht fehlen. Er errichtet im Jahr 1921 in Zug die *Promontana A.-G.* mit nur 500,000 Fr. Kapital. Sie soll den Zweck haben, die Stinneschen Unternehmungen in Oesterreich, Italien und der Schweiz nach Art einer Holdinggesellschaft zusammenzufassen und zu kontrollieren. Von ihrer Tätigkeit ist bisher wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Sie wird desto intensiver im stillen arbeiten.

Sollen wir die Liste fortsetzen? Wir könnten noch viele Seiten dieser Schrift hindurch im gleichen Tempo fortfahren, ohne vollständig zu werden. Es sollte ja auch nur ein Ausschnitt aus der jüngsten Entwicklungsphase des Kapitalismus gezeigt werden, um der schweizerischen Arbeiterschaft zu beweisen, ein wie riesiges Quantum kapitalistischer Energie von der kleinen Schweiz ausstrahlt. Die Schweiz ist auf dem besten Weg, ein kapitalistischer Rentnerstaat für glückliche

Effektenbesitzer zu werden. Warum soll sich der schweizerische Kapitalist mit schwierigen Problemen abquälen, um beispielsweise die Krise zu beseitigen? Es ist viel bequemer, Effekten zu kaufen, die in so riesigen Mengen an den Börsen hierzulande zirkulieren. Wie und wo der Mehrwert dieser Effekten verarbeitet wird, das ist eine Frage, die den Aktionär und Obligationär weniger interessiert. An der arbeitenden Klasse liegt es, Faktoren zu schaffen, die in der Lage sind, das Räderwerk der kapitalistischen Maschine zu meistern, damit dermal einst der überflüssige Ballast von Dividendenschluckern beseitigt werden kann. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es notwendig, Einblicke in das Getriebe der modernen Produktions- und Geldwirtschaft zu gewinnen.



Zum Lohnabbau.

Die gründliche Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse ist schon oft angeregt worden, um dem immer wieder auftauchenden Spruch, die Löhne seien an den hohen Baukosten schuld, zu begegnen. Eine solche Untersuchung ist nun in Deutschland gemacht worden. Sie bietet so viel Interesse auch für uns, dass wir den Bericht darüber gerne zum Abdruck bringen.

Baustoffwucher und Bauarbeiterlöhne.

Das Unternehmertum liebt es bekanntlich immer so darzustellen, als ob die heutigen hohen Baukosten hauptsächlich auf die hohen Löhne der Bauarbeiter zurückzuführen wären. Was von dieser Behauptung zu halten ist, zeigt eine Aufstellung über die Bauarbeiterlöhne und Baustoffpreise, die anlässlich der Ueberseewoche von der Bauabteilung der Hamburger «Produktion» in der Hamburger Kunsthalle ausgestellt worden war und die in der soeben erschienenen Nummer der «Sozialen Bauwirtschaft» veröffentlicht ist. In dieser Aufstellung sind den Löhnen eines jeden einzelnen Berufes im Baugewerbe die Baustoffpreise in diesem Berufe gegenübergestellt. Dabei ergibt sich, dass die Löhne auch nicht im entferntesten um so viel gestiegen sind wie die Baustoffpreise.

So betrug z. B. der Stundenlohn für die Hamburger Maurer am 15. August 1922 das 56,7fache des Lohnes von 1914. Die Preise der Baustoffe im Maurergewerbe waren dagegen in keinem Falle um weniger als das 78fache, in den meisten Fällen dagegen weit über das 100fache bis zum 375fachen gestiegen. So betrug der Preis für rote Hintermauerungssteine das 194fache, für Kalksandsteine das 170fache, für Fussbodenplatten das 325fache, für Küchenplatten das 250fache, für eiserne Träger das 200fache, für Gips das 185fache, für Wandplatten das 375fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn der Zimmerer betrug am 15. Aug. 1922 das 57,1fache des Stundenlohnes der Vorkriegszeit. Hingegen waren gestiegen:

Einschubplatten um das 250fache, Balkenholz (Kiefer) um das 275fache, Deckenschalen um das 280fache, Einschub um das 294fache, Balkenanker um das 195fache, Nägel um das 294- bis 300fache, Rammpfähle um das 376fache, Spundbohlen um das 291fache der Vorkriegszeit.

Der Stundenlohn der Tischler betrug am 15. August 1922 das 60fache des Vorkriegslohnes. Dagegen kostete: Tischler-Kanthalz das 314fache, Leim das 187fache, Türhänge das 237fache, Fensterwinkel das 240fache, Geländer das 220fache, Haken und Schraubenverschlüsse das 303fache der Vorkriegspreise.

Der Stundenlohn der Schlosser betrug am 15. Aug. das 64fache des Vorkriegslohnes. Dagegen war im Preise gestiegen: Winkeleisen um das 203fache, Rundeisen um

das 200fache, Flacheisen um das 188fache, Schienen um das 184fache, Schwarzblech um das 228fache, Schrauben um das 317fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn der Maler betrug am 15. August 1922 das 62,5fache des Vorkriegslohnes. Dagegen war gestiegen der Preis für: Pinsel um das 270fache, Leinöl um das 330fache, Terpentin um das 557fache, Bleiweiss um das 210fache, Zinkweiss um das 191fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn für Dachdecker, Klempner und Mechaniker betrug am 1. August 1922 das 59,5fache des Vorkriegslohnes. Dagegen betrug der Preis für: Schiefer das 250fache, Lötzinn das 192- bis 316fache, Zinkblech das 296fache, Gasrohre das 144- bis 260fache, Formstücke das 250- bis 405fache des Vorkriegspreises.

Ähnlich ist das Verhältnis im Elektriker- und Ofensetzergewerbe. Der Lohn für Elektriker betrug am 15. Aug. 1922 das 60fache des Vorkriegslohnes. Der Preis für: Bergmannrohre das 138- bis 176fache, Ofenrohre das 238fache, Schornsteinschieber das 340fache des Vorkriegspreises.

Diese Aufstellung zeigt eindringlich, wie unwahr die Behauptung des Unternehmertums ist, wonach die Löhne der Bauarbeiter an den heutigen Baustoffpreisen schuld sind. Wenn heute die Herstellung einer Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche bereits eine Million Mark kostet, so ist daran in erster Linie der wahnwitzige Wucher mit Baustoffen schuld. Diesen Wucher gilt es vor allen Dingen wirksam zu bekämpfen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Eisenbahner. Am 14. November fand zwischen den Vertretern der Personalverbände und dem Finanzdepartement eine Konferenz zur Besprechung der Teuerungszulagen 1923 und des Entwurfs zum neuen Besoldungsgesetz statt. Die Vertreter des Personals sprachen ihr Bedauern darüber aus, dass der Bundesrat der Eingabe des F. V. betr. Sistierung der weiteren Abzüge im November und Dezember keine Folge geleistet habe, obschon sich in der Teuerung eine steigende Tendenz bemerkbar mache. Zu den Teuerungszulagen 1923 wurde ausgeführt, dass die statistischen Feststellungen des Personalamts angefochten werden müssen, da sie nicht alle Faktoren berücksichtigen. Der Föderativverband beantragt die Auszahlung derselben Bezüge wie 1922; dabei soll der sog. Sozialzuschlag wegfallen und an dessen Stelle ein fester Zuschlag zu den schon vor dem Kriege ungenügenden Besoldungen durchgeführt werden. Dieser Zuschlag beträgt beim untersten Gehalt von 1400 Fr. 480 Fr. Ferner soll bei den Ortszulagen eine neue, sechste Stufe, geschaffen werden; auch sollen die Zulagen für das ganze Jahr festgesetzt werden, eventuell bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes.

Bundesrat Musy gab die Erklärung ab, dass der Bundesrat die Frage besprochen habe, dass ein Beschluss aber noch nicht gefasst worden sei. Die Teuerung sei allerdings nicht im erwarteten Masse zurückgegangen, doch könne nicht definitiv gesagt werden, ob der Index von 170 beibehalten werden könne. Den festen Zuschlägen könne nicht entsprochen werden, da diese Massnahme einer Revision des Besoldungsgesetzes gleichkäme. Nach den gemachten Feststellungen hätte der Vorschlag eine Mehrausgabe von 7 Millionen Franken zur Folge, was mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes nicht verantwortet werden kann. Im gleichen Sinne sprach sich Dr. Oetiker aus. Hervorzuheben ist, dass sich ein Vertreter des Oltener Verban-